
Datenspeicherung und Datenzugriff durch Ermittlungsbehörden



Vortragsreihe des CCC Stuttgart



Einführung

⇒ Vorstellung

⇒ Thema

- ▶ Zugriffsmöglichkeiten auf gespeicherte Daten
 - nicht: Datenspeicherung durch Ermittlungsbehörden
- ▶ Rechtsfragen
 - technische Fragen nur am Rande und v.a. im Hinblick auf die praktische Umsetzung
- ▶ Strafverfolgung
 - Polizei und Staatsanwaltschaft
 - nicht: polizeiliche Gefahrenabwehr
 - nicht: Geheimdienste

Agenda



⇒ Strafprozessuale Grundlagen

- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungsgeneralklausel und Eingriffsermächtigungen
- ▶ Verdachtsgrade und Verhältnismäßigkeit

⇒ Einzelne Datenerhebungen

- ▶ Daten beim Betroffenen
- ▶ Bank- und Finanzdatendaten
- ▶ Sozialdaten und medizinische Daten
- ▶ Telekommunikationsdaten



Dura lex, sed lex.

STRAFPROZESSUALE ERMITTLUNGSMABNAHMEN

Ablauf Ermittlungsverfahren



⇒ Kenntniserlangung

- ▶ Strafanzeige
(Mitteilung eines möglicherweise strafbaren Sachverhalts)
- ▶ Verständigung der Polizei
- ▶ sonstige eigene Wahrnehmung

⇒ Ermittlungsverfahren

- ▶ Aufklärung des tatsächlichen Geschehens
- ▶ rechtliche Würdigung

⇒ Abschlussentscheidung

- ▶ Einstellung
- ▶ Anklage / Strafbefehlsantrag

Anfangs-
verdacht

hinreichender
Tatverdacht

Anfangsverdacht



„[Die Staatsanwaltschaft] ist [...] verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

[§ 152 Abs. 2 StPO]

⇒ Ein Anfangsverdacht liegt dann vor, wenn – nach kriminalistischer Erfahrung – aufgrund der bekannten **Tatsachen** die **Möglichkeit** einer strafbaren Handlung besteht.

- ▶ Bloße Vermutungen genügen nicht.
- ▶ Entfernte Indizien reichen aus.

⇒ Sehr niedrige Schwelle,
die zunächst erst Ermittlungen ermöglicht



Ermittlungen

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.“ [§ 160 Abs. 1 StPO]

- ⇒ Legalitätsprinzip
- ⇒ Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts
 - ▶ Beweise für wie gegen den Beschuldigten
- ⇒ Staatsanwaltschaft leitet als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Ermittlungen
- ⇒ Durchführung durch Polizei als „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“

Abschlussentscheidung



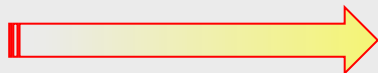
hinreichender Tatverdacht

⇒ Einstellung wegen geringer Schuld

- ▶ ohne Auflagen (§ 153 StPO)
- ▶ gegen Auflagen (§ 153a StPO)

⇒ Anklageerhebung

- ▶ Anklage
- ▶ Strafbefehl



Gerichtsverfahren

kein hinreichender Tatverdacht

⇒ Einstellung des Verfahrens

(§ 170 Abs. 2 StPO)

- ▶ unschuldig / kein begründeter Verdacht
- ▶ kein Tatnachweis möglich (Restverdacht)
- ▶ Verfolgungshindernis



Ermittlungsgeneralklausel

„Zu dem [...] bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.“

[§ 161 Abs. 1 StPO]

- ⇒ allgemeine „Auffangregelung“, die auch geringe Eingriffe in Grundrechte rechtfertigt
- ⇒ ausgenommen sind besonders geregelte Maßnahmen und solche, die diesen in der Intensität des Grundrechtseingriffs gleichen

Allgemeine Ermittlungen



Beispiele für allgemeine Ermittlungsmaßnahmen auf Grundlage der Ermittlungsgeneralklausel:

- ⇒ Einholung von Auskünften aller Art
- ⇒ Auswertung vorhandener Informationen
 - ▶ polizeiliche Dateien, BZR, ZStV, VZR (jetzt: FAER), AZR
 - ▶ Einwohnermelderegister (EMA), ZFZR, NWR, HR/VR, Schuldnerverzeichnis
- ⇒ Vernehmung von Zeugen
- ⇒ Beauftragung von Sachverständigen
- ⇒ Augenschein



Eingriffsmaßnahmen

Zu den gesetzlich besonders geregelten Maßnahmen gehören bspw.

- ▶ Durchsuchung, Beschlagnahme, **Postbeschlagnahme**
- ▶ körperl. Untersuchungen und erkennungsdienstl. Behandlung, Blutentnahmen, DNA-Proben
- ▶ öffentliche Fahndungsmaßnahmen, Kontrollstellen
- ▶ Bestandsdatenauskünfte, Verkehrsdatenerhebung, Telekommunikationsüberwachung, IMSI-Catcher
- ▶ längerfristige Observation, Einsatz technischer Mittel
- ▶ Abhören des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnräumen
- ▶ Einsatz verdeckter Ermittler

Voraussetzungen



- ⇒ Grundsätzlich genügt für Ermittlungsmaßnahmen ein Anfangsverdacht.
- ⇒ Bestimmte Eingriffsmaßnahmen erfordern bspw.
 - ▶ einen höheren Verdachtsgrad
 - „bestimmte Tatsachen“
 - dringender Tatverdacht
 - ▶ das Vorliegen bestimmter Straftaten
 - „Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“
 - Straftatenkataloge (§ 100a StPO, § 100c StPO)
 - ▶ „ultima-ratio-Klausel“
 - ▶ eine richterliche Anordnung
- ⇒ Immer gilt der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**.

Agenda



⇒ Strafprozessuale Grundlagen

- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungsgeneralklausel und Eingriffsermächtigungen
- ▶ Verdachtsgrade und Verhältnismäßigkeit

⇒ Einzelne Datenerhebungen

- ▶ Daten beim Betroffenen
- ▶ Bank- und Finanzdaten
- ▶ Sozialdaten und medizinische Daten
- ▶ Telekommunikationsdaten



Wir machen auch Hausbesuche ...

ZUGRIFF AUF DATEN BEIM BETROFFENEN SELBST



Daten als Beweismittel

⇒ Daten sind Beweismittel im Sinne des Gesetzes, in körperlicher wie in unkörperlicher Form.

„Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.“

[§ 94 Abs. 1 StPO]

„Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.“ [§ 95 Abs. 1 StPO]

„Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.“ [§ 94 Abs. 2 StPO]



Beschlagnahme

⇒ Daten werden beim Betroffenen selbst durch Sicherstellung oder Beschlagnahme erhoben, ggf. nachdem sie durch eine Durchsuchung aufgefunden worden sind.

Maßnahme	Durchsuchung und Beschlagnahme
Ziel der Anordnung	Beschuldigte oder Dritte (Zeugen)
Straftaten	alle Straftaten
Verdachtsgrad	Anfangsverdacht
	und Verhältnismäßigkeitsprüfung
Anordnung	Richtervorbehalt
	Eilkompetenz von StA und Polizei



Umfang der Beschlagnahme

- ⇒ Auf diese Art und Weise können alle Arten von Daten im Gewahrsam des Beschuldigten (und bei Zeugen) erhoben werden.
- ⇒ Auch Briefe, E-Mails, Aufzeichnungen in Anrufbeantworter oder Telefon, Anruflisten, Geodaten, medizinische Unterlagen, usw. usf. sind davon nicht ausgenommen.
- ⇒ Auch das *Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer System* führt nur zu besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

Denkbare Datenerhebungen



Erhoben werden können bspw. folgende Daten:

⇒ schriftliche Aufzeichnungen jeder Art

- ▶ Briefe, Notizen, Bilder, Buchungsunterlagen, Rechnungen, sonstige Akten, ...

⇒ elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen jeder Art, einschließlich der Datenträger

- ▶ Text-/Bild-/Videodateien, Webseiten, Backups, ...
- ▶ E-Mails, Chatlogs, elektr. Kalender/Adressbücher, ...
- ▶ Kontakte, Anruflisten, SMS/WhatsApp-Verläufe, ...

⇒ Ton- und Bildaufzeichnungen

- ▶ Anrufbeantworter
- ▶ Videoüberwachung



Beschlagnahmefreiheit

Nicht beschlagnahmt werden dürfen u.a.

- ⇒ Daten aus der Intimsphäre (*Tagebuch!*)
- ⇒ Daten bei Berufsgeheimnisträgern, bei der Presse oder bei Abgeordneten sowie bei anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen (§ 97 StPO) – *nicht bei (Mit-) Täterschaft!*
- ⇒ Daten, für deren Erhebung besondere Vorschriften gelten (**Umgehungsverbot**)
- ⇒ Daten, für die besondere Erhebungsverbote bestehen (*Mautdaten*)

Agenda



⇒ Strafprozessuale Grundlagen

- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungsgeneralklausel und Eingriffsermächtigungen
- ▶ Verdachtsgrade und Verhältnismäßigkeit

⇒ Einzelne Datenerhebungen

- ▶ Daten beim Betroffenen
- ▶ Bank- und Finanzdaten
- ▶ Sozialdaten und medizinische Daten
- ▶ Telekommunikationsdaten



Vertrauen ist der Anfang von allem –
die Mär vom Bankgeheimnis

BANK– UND FINANZDATEN



Das „Bankgeheimnis“

- ⇒ Ein Bankgeheimnis hat es in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne nie gegeben.
- ⇒ Banken (und Sparkassen) waren immer schon – wie jeder andere Bürger – verpflichtet, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Diese Verpflichtungen sind zwangsweise durchsetzbar.
- ⇒ Neu ist seit 01.04.2003 die zentrale Erfassung aller Konten mit einer Abfragemöglichkeit auch für Strafverfolgungsbehörden.



Kontenabfrage

- ⇒ Rechtsgrundlage: § 24c KWG
- ⇒ Jedes Kreditinstitut hat zu speichern
 - ▶ Konto- oder Depotnummer
 - ▶ Tag der Einrichtung und Auflösung
 - ▶ Name (und bei natürl. Personen Geburtsdatum) von
 - Inhaber (und ggf. abweichenden wirtschaftl. Berechtigten)
 - Verfügungsberechtigten
- ⇒ *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin) darf diese Daten automatisiert abrufen.
- ⇒ BaFin hat Auskünfte u.a. an Strafverfolgungsbehörden zu erteilen.



Bankauskünfte

- ⇒ Weitergehende Auskünfte können nur bei dem jeweiligen Kreditinstitut erhoben werden.
 - ▶ Zeugenvernehmungen
 - ▶ Beschlagnahme von Unterlagen
- ⇒ In der Praxis erfolgen schriftliche Auskunftersuchen durch die Staatsanwaltschaft mit Fragenkatalogen und der Androhung von Zwangsmaßnahmen im Weigerungsfall.
- ⇒ Kreditinstitute erteilen regelmäßig die angeforderten Auskünfte zur Vermeidung der zwangsweisen Datenerhebung.



Denkbare Datenerhebungen

Erhoben werden können bspw. folgende Daten:

- ⇒ Inhaber und weitere Berechtigte der Konten
- ⇒ Kontostände und Buchungen (Auszugskopien)
- ⇒ weitere Konten, Kredite, Schließfächer
 - ▶ auch bei fremden Instituten
- ⇒ Überziehungen, Ratenausfälle, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- ⇒ andere vorliegende Auskunftersuchen
- ⇒ Das gilt auch für Kreditkartenunternehmen.
- ⇒ Abhebungen an Geldautomaten (ggf. mit vorhandener Videoüberwachung)

Steuergeheimnis



- ⇒ Einem besonderem Schutz unterliegen hingegen die bei den Finanzbehörden gespeicherten Steuerdaten (**Steuergeheimnis**, § 30 AO, Verletzung strafbewehrt in § 355 StGB).
- ⇒ Die Offenbarung von Steuerdaten ist nur zulässig zur Verfolgung von
 - ▶ **Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen**
 - ▶ **schweren Wirtschaftsstraftaten** (nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens)

Agenda



⇒ Strafprozessuale Grundlagen

- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungsgeneralklausel und Eingriffsermächtigungen
- ▶ Verdachtsgrade und Verhältnismäßigkeit

⇒ Einzelne Datenerhebungen

- ▶ Daten beim Betroffenen
- ▶ Bank- und Finanzdaten
- ▶ Sozialdaten und medizinische Daten
- ▶ Telekommunikationsdaten



Wir arbeiten für Ihr Leben gern. Ihre Gesundheitskasse.

SOZIAL- UND MEDIZINISCHE DATEN

Sozialdaten



*„Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von **einer in § 35 SGB I genannten Stelle** im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“ [§ 67 Abs. 1 SGB X]*

- ▶ Sozialleistungsträger
- ▶ weitere Stellen wie z.B.
 - Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
 - die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist,
 - die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des SchwarzArbG durchführen,
 - anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen, usw.

Sozialgeheimnis



- ⇒ Sozialdaten unterliegen dem **Sozialgeheimnis** (§ 35 SGB I, strafbewehrt in §§ 85, 85a SGB X).
- ⇒ Eine Datenübermittlung für Zwecke der Strafverfolgung ist zulässig
 - ▶ immer, soweit sie **beschränkt** ist auf
 - Name und Vorname sowie früher geführte Namen,
 - Geburtsdatum, Geburtsort,
 - derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen
 - Namen u. Anschriften derzeitiger u. früherer Arbeitgeber
 - erbrachte oder demnächst fällige Geldleistungen
 - ▶ **unbeschränkt** bei **Verbrechen** oder wegen sonstiger **Straftaten von erheblicher Bedeutung**



Erhebung von Sozialdaten

Maßnahme	Erhebung von Sozialdaten
Ziel der Anordnung	Beschuldigte oder Dritte (Zeugen)
Straftaten	Verbrechen und Vergehen besonderer Bedeutung
Verdachtsgrad	Anfangsverdacht
	und Verhältnismäßigkeitsprüfung
Anordnung	Richtervorbehalt

- ⇒ Von Berufsgeheimnisträgern übermittelte Sozialdaten sind besonders geschützt.
- ⇒ Bestimmte Sozialdaten im Bereich der **Jugendhilfe** unterliegen einem absoluten Schutz.



Fehlverhalten im Gesundheitswesen

- ⇒ **Erweiterte Übermittlungsbefugnisse** bestehen bei *Fehlverhalten im Gesundheitswesen* (Abrechnungsbetrug durch Ärzte, Apotheker, Kliniken, Leistungserbringer im Heil- und Hilfsmittelbereich, Pflegedienste u.a.).
- ⇒ Die Bekämpfung von Fehlverhalten ist originäre Aufgabe der Krankenkassen und kassen(zahn)-ärztlichen Vereinigungen. Eine Übermittlung an die Staatsanwaltschaft ist daher wie zu eigenen Zwecken (praktisch unbeschränkt) zulässig.
- ⇒ Das gilt auch für medizinische Daten.



Denkbare Datenerhebungen

Erhoben werden können bspw. folgende Daten:

- ⇒ Anschriften, Arbeitgeber pp.
- ⇒ bezogene Sozial- oder Rentenleistungen

Bei Fehlverhalten im Gesundheitswesen auch:

- ⇒ Abrechnungen von (Zahn-)Ärzten, Kliniken, Physiotherapeuten pp. (mit Diagnoseschlüsseln)
- ⇒ Rezeptimages (Scandaten von Rezepten)
- ⇒ Auswertungen nach bestimmten Schlüsseln
- ⇒ Arzt- oder Klinikbesuche

Agenda



⇒ Strafprozessuale Grundlagen

- ▶ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
- ▶ Ermittlungsgeneralklausel und Eingriffsermächtigungen
- ▶ Verdachtsgrade und Verhältnismäßigkeit

⇒ Einzelne Datenerhebungen

- ▶ Daten beim Betroffenen
- ▶ Bank- und Finanzdaten
- ▶ Sozialdaten und medizinische Daten
- ▶ Telekommunikationsdaten



On the Internet, nobody knows you're a dog.

TELEKOMMUNIKATIONS- DATEN

Telekommunikationsgeheimnis



„Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.“

[Art. 10 Abs. 1 GG]

- ⇒ Das Telekommunikationsgeheimnis schützt
 - ▶ individuelle Telekommunikation
 - ▶ mittels **unkörperlicher Signale**
- ⇒ und zwar
 - ▶ Inhalt
 - ▶ **nähere Umstände d. Telekommunikationsvorgangs**
 - Zeitpunkt und Teilnehmer
 - Art der Verbindung, Standortkennung, Anwahlversuche
- ⇒ **aber nur auf dem Übertragungsweg**

Arten von TK-Daten



⇒ Inhaltsdaten

- ▶ Inhalte der Telekommunikation:
Telefongespräch, E-Mail, ...

⇒ Verkehrsdaten (früher: Verbindungsdaten)

- ▶ nähere Umstände der Telekommunikation:
 - wer mit wem
 - wann und wie lange
 - von wo nach wo
 - auf welche Weise

⇒ Bestandsdaten

- ▶ Vertragsverhältnis:
Name, Anschrift, Rufnummer / Anschlusskennung,
Tarif, Vertragsbeginn und -ende



Erhebung von Inhaltsdaten

Maßnahme	Telekommunikationsüberwachung
Ziel der Anordnung	Beschuldigte, Anschlussgeber, Nachrichtenmittler
Straftaten	schwere Straftaten (Katalog § 100a StPO), die auch im Einzelfall schwer wiegen
Verdachtsgrad	bestimmte Tatsachen
„ultima ratio“	wesentlich erschwert oder aussichtslos
Anordnung	schriftliche richterliche Anordnung Eilkompetenz der StA für 3 Tage

- ⇒ Name und Anschrift (soweit möglich), Rufnummer oder Anschlusskennung, Zeitraum
- ⇒ Befristung der Anordnung auf 3 Monate

Technische Umsetzung



- ⇒ Übermittlung der (immer schriftlichen) Anordnung an den Verpflichteten (Provider), vorab per Telefax oder elektronisch.
- ⇒ Original muss binnen einer Woche schriftlich dort eingehen (§ 12 Abs. 2 S. 2 TKÜV).
- ⇒ Schaltung der Maßnahme beim Provider, ggf. durch Bereitschaftsdienst.
- ⇒ Gesicherte Ausleitung (VPN) zur TKÜ-Zentrale beim LKA, Zugriffsmöglichkeit auf die Maßnahme von lokalen Benutzerarbeitsplätzen aus wiederum über gesicherte Verbindung.



Erhaltene Daten

- ⇒ Ausgeleitet wird der Rohdatenstrom mit Verbindungsdaten.
 - ▶ komplette Kommunikationsinhalte (Telefonie, SMS, Datenverkehr: Mails, Chats, Webseitenabrufe, pp.)
 - ▶ Verbindungsdaten (Metadaten):
Rufnummern / Anschlusskennungen der Kommunikationspartner, Beginn-/Endezeiten, Funkzellen mit Standortdaten, Verbindungsart
- ⇒ Speicherung, Livezugriff möglich
- ⇒ Aufbereitung in Benutzeroberfläche mit Bearbeitungsfunktionen



Besondere Vorschriften

- ⇒ Die Maßnahme erfolgt verdeckt, d.h. heimlich, ohne Information des Betroffenen.
- ⇒ Kernbereichsschutz und Schutz von Berufsgeheimnisträgern wird durch Erhebungsverbote bzw. retrograde Sperr- und Lösungsverpflichtungen umgesetzt.
- ⇒ Nach Abschluss der Maßnahme bestehen (abgestufte) Benachrichtigungspflichten.
- ⇒ Erhobene Daten sind zu kennzeichnen und getrennt zu den Akten zu nehmen.
- ⇒ Löschung nach Verfahrensabschluss



Erhebung von Verkehrsdaten

Maßnahme	Verkehrsdatenerhebung
Ziel der Anordnung	Beschuldigte, Anschlussgeber, Nachrichtenmittler
Straftaten	Straftaten von erheblicher Bedeutung Straftaten vermittelt Telekommunikation
Verdachtsgrad	bestimmte Tatsachen
Anordnung	schriftliche richterliche Anordnung Eilkompetenz der StA für 3 Tage

- ⇒ Name und Anschrift (soweit möglich), Rufnummer oder Anschlusskennung, Zeitraum
- ⇒ Befristung der Anordnung auf 3 Monate, retrograde Erhebung (ohne Zeitlimit) zulässig



Erhebung von Verkehrsdaten II

- ⇒ Erhebung von Standortdaten in Echtzeit
 - ▶ technisch derzeit i.d.R. nicht umsetzbar

- ⇒ Sonderfall Funkzellenabfrage
 - ▶ „ultima-ratio“-Klausel
 - ▶ besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung

- ⇒ Einschränkungen bei mittels Telekommunikation begangenen Straftaten
 - ▶ „ultima-ratio“-Klausel
 - ▶ keine Echtzeiterhebung von Standortdaten, keine Funkzellenabfrage

Technische Umsetzung



- ⇒ Übermittlung der (immer schriftlichen) Anordnung an den Verpflichteten (Provider) per Telefax oder elektronisch.
- ⇒ Beauskunftung erfolgt durch (elektronische) Übermittlung während der Geschäftszeiten, kein Bereitschaftsdienst.
- ⇒ zentrale Abwicklung über das LKA
- ⇒ Auswertungsmöglichkeiten zur Aufbereitung der übermittelten Rohdaten
- ⇒ begrenzter ermittlungstaktischer Erkenntniswert



Erhaltene Daten

- ⇒ Übermittelt werden nur Verbindungsdaten:
 - ▶ Rufnummern / Anschlusskennungen der Kommunikationspartner
 - ▶ Beginn- /Endezeiten
 - ▶ Funkzellen mit Standortdaten
 - ▶ Verbindungsart
(bei Datenverbindungen keine weiteren Informationen!)
- ⇒ Zu übermitteln sind nur die vorhandenen Daten
→ derzeit keine Speicherpflichten
- ⇒ Umfang der vorhandenen Daten
(Abrechnungszwecke, Missbrauchsbekämpfung)
unterschiedlich, wechselnd und unvorhersehbar.



Erhebung von Bestandsdaten

Maßnahme	Bestandsdatenauskunft
Ziel der Anordnung	Beschuldigte oder Dritte (Zeugen) <i>(auch Zugangskennungen und IP-Adressen)</i>
Straftaten	alle Straftaten
Verdachtsgrad	bestimmte Tatsachen
Anordnung	<u>nur bei Zugangskennungen:</u> richterliche Anordnung, Eilkompetenz von StA und Polizei mit Nachholungspflicht

- ⇒ Verdeckte Maßnahme mit Benachrichtigungspflichten
- ⇒ Vor der Neuregelung der Bestandsdatenauskunft genügte die Ermittlungsgeneralklausel.

Abfragbare Daten



- ⇒ Bestandsdaten:
 - ▶ Name und Anschrift des Anschlussinhabers, Vertragsart und -laufzeit
 - ▶ E-Mail-Adressen pp.
 - ▶ IMEI / IMSI
- ⇒ Anschlussinhaber dynamisch vergebener IP-Adressen zu einem bestimmten Zeitpunkt
- ⇒ personenbezogene Zugangskennungen (Standardfall: PIN / PUK)
 - ▶ Richtervorbehalt
 - ▶ nur zulässig, wenn der dadurch ermöglichte Datenzugriff seinerseits zulässig ist

Sonderfall: E-Mail



- ⇒ Der E-Mail-Verkehr kann (wie jede andere Form der Telekommunikation auch) im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO unter den dortigen (hohen) Voraussetzungen (laufend) überwacht werden.
- ⇒ Daneben können beim Provider gespeicherte E-Mails lt. BGH nach den Vorschriften der Postbeschlagnahme (verdeckt) oder lt. BVerfG nach den Vorschriften über die einfache Beschlagnahme (offen) erhoben werden.
- ⇒ Beim Absender oder Empfänger genügt die einfache Beschlagnahme.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>